



AMTSBLATT

Herausgeber: Der Bürgermeister der Kreisstadt Mettmann

Nr. 11/2020

30. Jahrgang

21. März 2020

Inhaltsverzeichnis

- 24** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die Allgemeinverfügung der Kreisstadt Mettmann vom 21.03.2020 zur kontaktreduzierten Umsetzung von arbeitspolitischen Fördermaßnahmen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS) zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2

- 25** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die Allgemeinverfügung der Kreisstadt Mettmann vom 21.03.2020 zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz)

24

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die

Allgemeinverfügung der Kreisstadt Mettmann vom 21.03.2020

zur kontaktreduzierten Umsetzung von arbeitspolitischen Fördermaßnahmen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS) zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2

Gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) wird zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende weitere Allgemeinverfügung erlassen:

1. Die Einrichtungen gemäß nachfolgender Förderprogramme sind ab dem 19.03.2020 bis zunächst zum 19.04.2020 für den Publikumsverkehr zu schließen:

- Beratung von Unternehmen zur Fachkräftesicherung, Potentialberatung (Einschränkung s. Ziffer 4)
- Weiterbildungsberatung im Rahmen des Programms Kompetenzentwicklung durch Bildungsscheckverfahren (Einschränkung s. Punkt 4),
- Beratung zur beruflichen Entwicklung / Anerkennung Kompetenzen,
- Förderung von Erwerbslosenberatungsstellen und Arbeitslosenzentren,
- Regionalagenturen.

2. Die unter 1 genannten Einrichtungen stehen weiterhin vollständig telefonisch zur Verfügung bzw. werden vollständig im Sinne des Zuwendungsbescheids telefonisch verfügbar. Alle Einrichtungen sind aufgefordert, ihren Web-Auftritt und ihre Angebote im Internet im Rahmen der bestehenden Förderung auszubauen.

3. Die unter 1. und 2. getroffenen Regelungen gelten auch für

- Das Beratungsprojekt „Arbeitnehmerfreizügigkeit fair gestalten“ (Arbeit und Leben NRW, Düsseldorf) und
- Servicestelle faire Zeitarbeit und Werkverträge (Technologieberatungsstelle NRW, Düsseldorf).

4. Die Beratungsgespräche zur Ausstellung von Schecks für die Förderprogramme Beratung von Unternehmen zur Fachkräftesicherung, Potentialberatung und Kompetenzentwicklung von Beschäftigten durch Bildungsscheckverfahren können telefonisch oder per Videochat erfolgen. Bei positivem Beratungsergebnis

können die Interessenten kurz die Beratungs- stelle aufsuchen, um notwendige Dokumente vorzulegen und um das Beratungsprotokoll und die notwendigen subventionserheblichen Erklärungen zu unterschreiben.

5. Die durchzuführenden Tätigkeiten im Rahmen der ESF-Förderprogramme

- Ausbildungsprogramm NRW
- Kooperative Ausbildung an Kohlestandorten in Nordrhein-Westfalen
- 100 zusätzliche Ausbildungsplätze für Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderung in Nordrhein-Westfalen
- Teilzeitberufsausbildung
- öffentlich geförderte Beschäftigung

sollen so weit wie möglich telefonisch oder elektronisch erfolgen.

6. Die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung werden zunächst befristet bis einschließlich zum 19.04.2020.

7. Die vorstehenden Anordnungen sind gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Nachrichtlich wird darauf hingewiesen, dass Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen strafbar sind.

8. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) mit dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung:

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Deutschland und insbesondere in Nordrhein-Westfalen gibt es zahlreiche Infektionen.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z.B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es leicht zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen.

Vor dem Hintergrund dadurch drastisch steigender Infektionszahlen in den vergangenen Tagen und der weiterhin dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2 Infektionen ist es erforderlich, über die in den bislang ergangenen Allgemeinverfügungen der Kreisstadt Mettmann enthaltenen kontaktreduzierenden Maßnahmen hinausgehend weitere Maßnahmen zur Beeinflussung – insbesondere Verzögerung - der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen. Die Zuständigkeit der Kreisstadt Mettmann als örtliche Ordnungsbehörde ergibt sich aus § 3 der Verordnung zur Regelungen von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (ZVO-IfSG)

Aufgrund der aktuelle Entwicklungs- und Erkenntnislage, insbesondere der stark zu-nehmenden Ausbreitung von SARS-CoV-2 auf den dargestellten Übertragungswegen, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass keine Schutzmaßnahmen getroffen werden können, die gleich effektiv aber weniger eingriffsintensiv sind, als die genannten Anordnungen und Verbote. Die Maßnahmen sind daher geeignet, zu einer weiteren

Verzögerung der Infektionsdynamik beizutragen und daher erforderlich. Auch das Auswahlermessen der Kreisstadt Mettmann reduziert sich unter Beachtung des Erlasses des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW vom 18.03.2020 zur kontaktreduzierten Umsetzung von arbeitspolitischen Fördermaßnahmen – II 1-3300 – dahingehend, dass nur die obigen Anordnungen bis zur Änderung der Gefährdungslage und Aufhebung der angeordneten Maßnahmen in Betracht kommen.

Der zeitliche Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung beginnt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag und ist aus Gründen der Verhältnismäßigkeit zunächst zeitlich befristet bis zum 19.04.2020.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Dies bedeutet, dass die Regelungen dieser Verfügung auch dann zu befolgen sind, wenn und soweit Klage eingelegt werden sollte. Einer Klage kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen die getroffenen Anordnungen wird ausdrücklich hingewiesen (§ 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht sein. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Mettmann, den 21.03.2020

In Vertretung:

gez.

Stang

Erster Beigeordneter

25

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die

Allgemeinverfügung der Kreisstadt Mettmann vom 21.03.2020

**zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen
(Infektionsschutzgesetz)**

Gemäß §§ 16 Abs. 1 S. 1, 28 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) wird zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen die Allgemeinverfügung vom 18.03.2020 (siehe Amtsblatt 09/2020) für die Zukunft aufgehoben und durch die nachfolgende Allgemeinverfügung ersetzt.

1. Für Reiserückkehrer aus Risikogebieten nach RKI Klassifizierung werden für den Zeitraum von 14 Tagen nach Aufenthalt Betretungsverbote für folgende Bereiche zu erlassen:
 - a) Gemeinschaftseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Heilpädagogische Kindertageseinrichtungen, „Kinderbetreuung in besonderen Fällen“, Schulen und Heime, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden) sowie betriebserlaubte Einrichtungen nach § 45 SGB VIII (stationäre Erziehungshilfe)
 - b) Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken
 - c) stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe, besondere Wohnformen im Sinne des SGB IX sowie ähnliche Einrichtungen
 - d) Berufsschulen sowie
 - e) Hochschulen.

Welche Länder und welche Regionen als Risikogebiete im vorbezeichneten Sinne gelten, ergibt sich aus den Festlegungen des Robert-Koch-Instituts, die unter dem Link

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html

veröffentlicht sind und eine ständige Aktualisierung erfahren.

2. Für Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie für stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe, besondere Wohnformen im Sinne des SGB IX sowie ähnliche Einrichtungen werden nachstehende Maßnahmen angeordnet:
 - Diese Einrichtungen haben Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Corona-Viren zu erschweren, Patienten und Personal zu schützen und persönliche Schutzausrüstung einzusparen.
 - Sie haben Besuchsverbote oder restriktive Einschränkungen der Besuche auszusprechen; maximal ist aber ein registrierter Besucher pro Bewohner/ Patient pro Tag mit Schutzmaßnahmen und mit Hygieneunterweisung zuzulassen. Ausgenommen davon sind medizinisch oder ethisch-sozial angezeigte Besuche (z. B. Kinderstationen, Palliativpatienten).
 - Kantinen, Cafeterien oder andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für Patienten und Besucher sind zu schließen.
 - Sämtliche öffentliche Veranstaltungen wie Vorträge, Lesungen, Informationsveranstaltungen etc. sind zu unterlassen.

3. Folgende Einrichtungen, Begegnungsstätten und Angebote sind zu schließen beziehungsweise einzustellen:
 - Alle Kneipen, Cafés, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken, Theater, Opern- und Konzerthäuser, Kinos und Museen und ähnliche Einrichtungen unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder von Eigentumsverhältnissen ab dem 16.03.2020
 - Alle Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen ab dem 18.03.2020
 - Alle Fitness-Studios, Schwimmbäder und sogenannte „Spaßbäder“, Saunen und ähnliche Einrichtungen ab dem 16.03.2020
 - Alle Spiel- und Bolzplätze ab dem 18.03.2020
 - Alle Angebote in Volkshochschulen, in Musikschulen, in sonstigen öffentlichen und privaten außerschulischen Bildungseinrichtungen ab dem 17.03.2020.
 - Reisebusreisen ab dem 18.03.2020,
 - Jeglicher Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen sowie alle Zusammenkünfte in Vereinen, Sportvereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen ab-dem 17.03.2020

- Spielhallen, Spielbanken und Wettbüros und ähnliche Einrichtungen ab dem 16.03.2020.
 - Gleiches gilt für Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen ab dem 16.03.2020.
4. Der Zugang zu Angeboten von Bibliotheken außer Bibliotheken an Hochschulen wird sowohl für den Innen- als auch den Außenbereich beschränkt und ist lediglich noch unter folgenden Auflagen zugelassen
- a) Sämtliche Besucher sind bei Betreten mit persönlichen Kontaktdaten zu registrieren, die sodann vorzuhalten und auf eine Anforderung der Kreisstadt Mettmann oder des Gesundheitsamtes des Kreis Mettmann unverzüglich zur Verfügung zu stellen sind.
 - b) Im Eingangsbereich sowie an mindestens einer weiteren gut sichtbaren Stelle im Betrieb sind Aushänge mit Hinweisen zu richtigen Hygienemaßnahmen vorzunehmen. Für die Aushänge sind die beiden unter den Links

https://www.infektionsschutz.de/fileadmin/infektionsschutz.de/Downloads/200309_BZgA_Atemwegsinfektion-Hygiene_schuetzt_3x_01_DE.pdf

und

https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/C/Coronavirus/BMG_BZgA_Coronavirus_Plakat_barr.pdf

veröffentlichten Informationen des Bundesministeriums für Gesundheit über das Coronavirus sowie die wichtigsten Hygienetipps zur Vermeidung von Virusinfektionen zu verwenden.
 - c) Der Abstand zwischen Tischaußenkanten, die von Besuchern benutzt werden, muss jeweils mindestens 2,00 m betragen. Darüber hinaus muss der Sitzabstand zwischen jedem Besucher mindestens 1,50 m betragen.
 - d) Es sind ausreichend Hygienemittel zur Verfügung zu stellen.
5. Für Restaurants und Speisegaststätten sowie Hotels für die Bewirtung von Übernachtungsgästen gelten folgende Beschränkungen und Auflagen:
- a) Der Verzehr von Speisen und Getränken ist sowohl im Innen- als auch im Außenbereich untersagt. Hiervon ausgenommen sind Speisen und Getränke für Übernachtungsgäste in den jeweiligen Beherbergungsbetrieben. Der Ab-

stand zwischen Tischaußenkanten, die von Gästen benutzt werden, muss sich dabei auf jeweils 2,00 m belaufen. Darüber hinaus muss der Sitzabstand zwischen jedem Gast mindestens 1,50 m betragen. In den Speiseräumen sind zudem gut sichtbare Aushänge mit Hinweisen zu Hygienemaßnahmen nach näherer Maßgabe von Ziffer 4 b) dieser Allgemeinverfügung vorzunehmen.

- b) Zugelassen bleiben Angebote von Restaurants und Speisegaststätten sowie Hotels für die Bewirtung von Übernachtungsgästen, bei denen Speisen ausgeliefert oder zur unmittelbaren Mitnahme ausgegeben werden.
6. Der Zugang zu Angeboten von Mensen ist sowohl für den Innen- als auch den Außenbereich nur noch unter folgenden Auflagen gestattet:
- a) Sämtliche Besucher sind bei Betreten des Gebäudes mit persönlichen Kontaktdaten zu registrieren, die sodann vorzuhalten und auf eine Anforderung der Kreisstadt Mettmann oder des Gesundheitsamtes des Kreises Mettmann unverzüglich zur Verfügung zu stellen sind.
 - b) Die Besucherzahl ist zu reglementieren. Der Abstand zwischen Tischaußenkanten, die von Gästen benutzt werden, muss sich dabei auf jeweils 2,00 m belaufen. Darüber hinaus muss der Sitzabstand zwischen jedem Gast mindestens 1,50 m betragen.
 - c) Für ausreichend wirksame Hygienemaßnahmen ist zu sorgen.
 - d) Gut sichtbare Aushänge mit Hinweisen zu richtigen Hygienemaßnahmen sind vorzunehmen.
7. Nicht geschlossen wird der Einzelhandel für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Reinigungen, Waschsalons, der Zeitungsverkauf, Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte und der Großhandel. Alle anderen Verkaufsstellen des Einzelhandels sind ab dem 18.03.2020 zu schließen. Die Schließung gilt auch für Frisöre, Kosmetik-, Nagel- und Tattoo-studios, Wellnessmassagen sowie ähnliche Einrichtungen. Im Übrigen können Dienstleister und Handwerker ihrer Tätigkeit weiterhin nachgehen.
8. Der Zugang zu Einkaufszentren, „shopping-malls“ oder „factory outlets“ und vergleichbaren Einrichtungen ist ab dem 18.03.2020 nur noch gestattet, wenn sich dort nicht zu schließende Einrichtungen nach Ziffer 7 Satz 1 dieser Allgemeinverfügung befinden, und nur zu dem Zweck, diese Einrichtungen aufzusuchen.
9. Geschäfte des Einzelhandels für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdiensten, Apotheken sowie Geschäften des Großhandels ist bis auf weiteres

- die Öffnung an Sonn- und Feiertagen von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr gestattet. Dies gilt nicht für Karfreitag, Ostersonntag und Ostermontag.
10. Sämtliche Verkaufsstellen im Sinne des Ladenöffnungsgesetzes werden darauf hingewiesen, dass die erforderlichen Maßnahmen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen sowie zur Einhaltung von zur Vermeidung der Übertragung von Infektionen ausreichenden Abständen von Kunden insbesondere im Kassenbereich zu treffen sind.
 11. Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken sind untersagt.
 12. Alle Veranstaltungen werden hiermit untersagt. Das schließt grundsätzlich auch Verbote für Versammlungen unter freiem Himmel wie Demonstrationen ein, die nach Durchführung einer individuellen Verhältnismäßigkeitsprüfung zugelassen werden können. Ausgenommen sind Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind oder der Versorgung der Bevölkerung dienen (z. B. Wochenmärkte).
 13. Zusammenkünfte von 2 oder mehr Personen unter freiem Himmel sind untersagt, es sei denn, die Personengruppe ist dadurch verbunden, dass sie in ständiger häuslicher Gemeinschaft miteinander lebt (z.B. Familien, ständige Wohngemeinschaften), die Zusammenkunft bei der Erledigung von Besorgungen zur Deckung des täglichen Bedarfs unvermeidbar (z.B. Warteschlangen) ist oder aus zwingenden beruflichen Gründen erfolgt. Verboten sind insbesondere Ansammlungen von Personengruppen (ab zwei Personen) auf öffentlichen Plätzen, Straßen und Wegen sowie in den Grünanlagen, die sich dazu verabredet haben oder zufällig zusammenkommen, um beispielsweise miteinander zu spielen, zu kommunizieren, soziale Kontakte zu pflegen, gemeinsam Sport zu treiben, zu feiern und um vergleichbare Freizeitaktivitäten durchzuführen. im öffentlichen Nahverkehr, wenn möglich, zu vermeiden.
 14. Diese Allgemeinverfügung gilt für das Gebiet der Kreisstadt Mettmann und für den Zeitraum ab dem Tag nach ihrer Bekanntmachung und zunächst bis zum Ablauf des 19.04.2020.
 15. Die Anordnungen unter den Ziffern 1 bis 10 dieser Verfügung sind gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
 16. Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) mit dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung:

Zu Ziffer 1 – 13:

Aufgrund des Erlasses des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW (MAGS) vom 15.03.2020 waren kontaktreduzierende Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von SARS-CoV-2 anzuordnen. Mit Allgemeinverfügung vom 17.03.2020 hat die Kreisstadt Mettmann als die für die Umsetzung des Infektionsschutzgesetzes örtlich zuständige Behörde diesen Erlass in einer Allgemeinverfügung umgesetzt. Aufgrund des Erlasses des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW (MAGS) vom 17.03.2020, sowie dessen Konkretisierung waren weitere kontaktreduzierende Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von SARS-CoV-2 anzuordnen.

Rechtsgrundlage für die zu treffenden Anordnungen sind §§ 16 Abs. 1 S. 1, 28 Abs. 1 S. 1 und S. 2 IfSG in Verbindung mit dem Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW (MAGS) vom 17.03.2020, sowie dessen Konkretisierung.

In Mettmann steigen die Infektionszahlen und Verdachtsfälle nach aktuellen Informationen deutlich, weshalb es erforderlich ist, weitere, über die bisher erlassene Allgemeinverfügung hinausgehende Maßnahmen zu treffen. Mit diesen weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen soll die Ausbreitungsdynamik unterbrochen werden.

Die Zuständigkeit der Kreisstadt Mettmann als örtliche Ordnungsbehörde ergibt sich aus § 3 der Verordnung zur Regelungen von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (ZVO-IfSG). Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein verstorbener Kranker, Krankheitsverdächtiger oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung einer übertragbareren Krankheiten erforderlich ist.

Das neue Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Deutschland und insbesondere in Nordrhein-Westfalen gibt es inzwischen zahlreiche Infektionen, vor denen auch das Stadtgebiet von Mettmann nicht verschont geblieben ist. Vor dem Hintergrund deutlich steigender Infektionszahlen in den vergangenen Tagen und der weiterhin dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2 Infektionen ist es erforderlich, weitere – über die in den bislang ergangenen Erlassen enthaltenen hinausgehende – kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen. Die vorbezeichneten Maßnahmen sind geeignet, zu einer weiteren Verzögerung der Infektionsdynamik beizutragen und daher erforderlich. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z. B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es leicht zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen. Jeder nicht notwendige soziale Kontakt beinhaltet ein hohes Gefährdungspotential, so dass nur im Zuge der vorgenannten Anordnungen und Beschränkungen die dringend erforderliche Verzögerung des Eintritts von weiteren Infektionen

erreicht werden kann. Ziel ist es, das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung von Erkrankten sowie sonstigen Krankheitsfällen bereit zu halten. Damit wird auch Zeit gewonnen, Therapeutika und Impfstoffe zu entwickeln.

Die Entwicklungen der letzten Tage zeigen, dass die bisherigen Maßnahmen weiterhin nicht ausreichen. Die von mir nunmehr angeordneten Maßnahmen entsprechen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (§ 15 Ordnungsbehördengesetz). Andere gleich mögliche und geeignete, aber weniger beeinträchtigende Maßnahmen sind nicht ersichtlich. Insbesondere kommen keine weiteren Nebenbestimmungen in Betracht, mit denen diese Verfügung abgemildert werden könnte. Nach der aktuellen Erkenntnislage muss davon ausgegangen werden, dass in der Regel keine Schutzmaßnahmen durch die Veranstalter/ Betreiber/Inhaber getroffen werden können, die gleich effektiv aber weniger eingriffsintensiv sind als die unter Ziffer 1.–13. genannten. Die Grundrechte der Art. 2 Absatz 2 Satz 2, Art. 4, Art. 8, Art. 12 Abs. 1, Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz sind insoweit eingeschränkt, die Maßnahme ist jedoch in Anbetracht des vorrangigen Interesses der Gesundheitssicherung der Bevölkerung, insbesondere der besonderen Risikogruppen, gerechtfertigt. Dafür sprechen nachdrücklich die extrem hohen Risikofaktoren einer unüberschaubaren Vielzahl von Personen wie vor allem Dauer, Anzahl und Intensität der Kontaktmöglichkeiten.

Bei den getroffenen Maßnahmen ist der zuständigen Behörde nach § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG Ermessen eingeräumt. Dieses wurde gemäß § 40 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) pflichtgemäß ausgeübt und insbesondere der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit - als Grenze des Ermessens - beachtet. Aufgrund der Erlasslage ist das Entschließungsermessen insofern reduziert, als dass weitere Maßnahmen erforderlich sind, um die Ausbreitung des Virus einzudämmen und Infektionsketten unterbrechen.

Über die vorstehenden Gründe hinaus werden die nachfolgenden Ziffern ergänzend wie folgt begründet:

Zu Ziffer 3:

Die Schließung von Spielplätzen und Bolzplätzen ist notwendig, da aufgrund der Schließung von Kinderbetreuungseinrichtungen und Bildungseinrichtungen dort ersatzweise Zusammentreffen von Kindern mit Eltern bzw. Schülern gleichsam wie in der Schule, stattfinden. Kinder sind aufgrund ihres Alters in der Regel nicht in der Lage, Hygienemaßnahmen konsequent umzusetzen, weshalb auch Auflagen nicht zielführend sind.

Zu Ziffer 5:

Im Hinblick auf die Regelungen für Restaurants und Speisegaststätten sowie Hotels für die Bewirtung von Übernachtungsgästen war es im Rahmen einer Gesamtabwägung aller Umstände als erforderlich und ermessensgerecht anzusehen, über die Vorgaben der genannten Erlasse hinaus weitergehende Einschränkungen zu verfügen, da sich die Zahl der bestätigten Corona-Infektionen im Stadtgebiet von Mettmann sowie den unmittelbar angrenzenden

Städten und Gemeinden in den letzten Tagen drastisch vervielfacht hat und ein Ende dieser überaus dynamischen Entwicklung aktuell weder ersichtlich noch aus medizinfachlicher Sicht ohne adäquate und stringente Gegenmaßnahmen zu erwarten ist. Weil die Gefahr einer Übertragung von Infektionen insbesondere bei längeren Verweildauern von Menschen an einer Örtlichkeit besteht, sind Auflagen in Form von Besucherregistrierungen, Reglementierungen von Besucherzahlen, Vorgaben für Mindestabstände zwischen Tischen oder eingeschränkte Öffnungszeiten bei Restaurants und Gaststätten als weniger effektiv einzustufen und stellen im Hinblick auf den dringend gebotenen und überragenden Erhalt von Leben und Gesundheit daher kein gleich geeignetes milderes Mittel dar. Dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz trägt der Umstand Rechnung, dass Angebote von Restaurants und Speisegaststätten sowie Hotels für die Bewirtung von Übernachtungsgästen, bei denen lediglich Speisen ausgeliefert oder zur unmittelbaren Mitnahme ausgegeben werden, zulässig ist bzw. bleibt und Speisen und Getränke als Teil der Beherbergung für Übernachtungsgäste in den jeweiligen Betrieben unter den in Ziffer 5. genannten Auflagen weiterhin möglich ist.

Zu Ziffer 7:

Die vorbezeichneten neuen Maßnahmen in Form einer angeordneten Schließung auch für Frisöre, Kosmetik-, Nagel- und Tatoostudios, Wellnessmassagen sowie ähnliche Einrichtungen sind geeignet, zu einer weiteren Verzögerung der Infektionsdynamik beizutragen und auch als erforderlich anzusehen. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z. B. durch Husten, Niesen, Körperkontakte oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es leicht zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen. Jeder nicht notwendige soziale Kontakt beinhaltet ein hohes Gefährdungspotential, so dass nur im Zuge weitgehender Anordnungen und Beschränkungen die dringend erforderliche Verzögerung des Eintritts von weiteren Infektionen erreicht werden kann. Ein überaus markantes Gefährdungspotential im Hinblick auf die Gefahr einer Übertragung von Infektionen besteht insbesondere auch bei Dienstleistungen, die notwendiger Weise mit längerem und unmittelbarem Körperkontakten verbunden sind. Dies ist bei Frisören, Kosmetik-, Nagel- und Tatoostudios, Wellnessmassagen sowie ähnlichen Einrichtungen der Fall, ohne dass dieser Gefahr durch ein gleich geeignetes milderes Mittel begegnet werden könnte. Vorrangiges Ziel ist es, das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung von Erkrankten sowie sonstigen Krankheitsfällen bereit zu halten. Damit wird auch Zeit gewonnen, Therapeutika und Impfstoffe zu entwickeln. Zwar werden verschiedene Grundrechte eingeschränkt. Die Maßnahmen sind jedoch in Anbetracht der vorrangigen Interessen der Gesundheitssicherung der Bevölkerung und dem überragenden Schutz von Leben und Gesundheit im Rahmen einer Ermessensabwägung gerechtfertigt, insbesondere auch mit Blick darauf, dass sich die Zahl der bestätigten Corona-Infektionen im Stadtgebiet von Bergisch Gladbach sowie den unmittelbar angrenzenden Städten und Gemeinden in den letzten Tagen drastisch vervielfacht hat und ein Ende dieser überaus dynamischen Entwicklung ohne adäquate Gegenmaßnahmen nicht zu erwarten ist.

Zu Ziffer 9:

Die in Ziffer II. 1. geregelte Öffnungsmöglichkeit an Sonn- und Feiertagen von 13-18 Uhr für Geschäfte des Einzelhandels für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste - sofern sie sich auf die Grundversorgung mit Lebensmitteln beziehen -, Apotheken sowie Geschäfte des Großhandels dient der Lenkung des Einkaufsverhaltens unter der Zielsetzung des in der aktuellen Situation dringend gebotenen Infektionsschutzes durch größtmögliche Kontaktvermeidung. Die zusätzlichen Öffnungsmöglichkeiten sollen die Kundenströme so lenken, dass für lebensnotwendige Einkäufe gerade den pandemierelevanten Berufsgruppen, die auf das Wochenende als Einkaufszeit angewiesen sind, ausreichende Einkaufsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Die aktuellen Erfahrungen zeigen, dass wichtige Lebensmittel zwar grundsätzlich verfügbar, aber an den jeweiligen Einkaufstagen oft schon nach einem begrenzten Zeitraum vergriffen sind. Wenn in dieser Situation für Personen, die nur am Wochenende einkaufen können, der Samstag der einzige Einkaufstag ist, führt das zwangsläufig an diesem Tag in der relevanten Einkaufszeit zu erheblichen Kundenansammlungen. Erfahrungen aus den südlichen EU-Staaten zeigen, dass dieses Problem im Verlaufe einer Pandemie eher noch zunehmen kann. Von solchen Einkaufssituationen gehen ganz erhebliche Infektionsrisiken aus, die im Sinne der jetzt getroffenen Gesamtregelungen dringen zu vermeiden sind. Die Anordnung einer über das Ladenöffnungsgesetz NRW (LÖG NRW) hinausgehenden Sonntagsöffnungsmöglichkeit ist daher eine dringend gebotene Schutzmaßnahme im Stadium der Bekämpfung einer übertragbaren Krankheit im Sinne des 5. Abschnitts des Infektionsschutzgesetzes. Die angeordnete Maßnahme stützt sich daher auf § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG.

Zu Ziffer 12:

Die Nichtdurchführung von öffentlichen und privaten Veranstaltungen und die Einschränkung weiterer Kontaktmöglichkeiten dienen dem Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung von SARS-CoV-2, damit eine Ansteckung einer größeren Anzahl von Personen zumindest verzögert werden kann. Im Rahmen meiner Risikobewertung komme ich zu dem Ergebnis, dass bei der aktuellen Ausbreitungsgeschwindigkeit das Ziel der Eindämmung nur erreicht werden kann, wenn weiterführende Beschränkungen angeordnet werden. Neben dem Verbot von Veranstaltungen ist es zur Gesundheitssicherung der Bevölkerung notwendig, dieses Verbot um die genannten Einrichtungen bzw. Anlässe zu ergänzen. In diesen Einrichtungen kommen Personen in gleicher Weise zusammen und in Kontakt, wie dies bei Veranstaltungen der Fall ist. Sensible Bereiche wie Krankenhäuser sind zudem besonders zu schützen. Dies kann nur durch die gewählten Maßnahmen erfolgreich gewährleistet werden.

Die durch die angeordneten Maßnahmen zu erreichende Verzögerung des Eintritts von weiteren SARS-CoV-2 Infektionen ist dringend erforderlich, um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch sonstige Krankheitsfälle bereitzuhalten.

Zu Ziffer 13:

Aufgrund aktueller Entwicklungen und Erkenntnislagen, insbesondere der stark zunehmenden Ausbreitung von SARS-CoV-2, ist grundsätzlich jeder nicht zwingend erforderliche persönliche

Kontakt zweier oder mehr Menschen zu vermeiden. Jeder nicht notwendige soziale Kontakt beinhaltet ein derart hohes Gefährdungspotenzial, dass die Anordnung dieser Allgemeinverfügung erheblich dazu beitragen kann, eine Weiterverbreitung der Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus in der Bevölkerung zu verlangsamen, um somit insbesondere risikobehaftete Menschen zu schützen und die Aufrechterhaltung des Gesundheitswesens zu gewährleisten. Die mit dieser Verfügung verbundene weitere Einschränkung des öffentlichen Lebens und die damit einhergehenden Beschränkungen für die Bevölkerung sind dringend geboten. Auch wenn sich die meisten Menschen in dieser Stadt angemessen, vorsichtig und rücksichtsvoll verhalten, ist diese Maßnahme aufgrund des Fehlverhaltens, der mangelnden Einsicht und/oder des fehlenden Bewusstseins/Verständnisses Einzelner angebracht. Insbesondere die Ansammlung größerer Personengruppen in den letzten Tagen im Stadtgebiet, zumeist aus Gründen der Freizeitgestaltung, macht diesen erheblichen Einschnitt in die persönliche Lebensgestaltung für alle erforderlich, da das Virus weder vor verständigen noch unverständigen Menschen Halt macht.

Es kommt jetzt auf das angepasste Verhalten eines jeden Einzelnen an, ansonsten wird sich eine drastische und vor allem sehr rasche Ausbreitung des Virus mit zum Teil lebensgefährliche Folgen für Einzelne nicht vermeiden lassen.

Der zeitliche Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung beginnt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag und ist aus Gründen der Verhältnismäßigkeit zunächst zeitlich befristet bis zum 19.04.2020.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Dies bedeutet, dass die Regelungen dieser Verfügung auch dann zu befolgen sind, wenn und soweit Klage eingelegt werden sollte. Einer Klage kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen die getroffenen Anordnungen wird ausdrücklich hingewiesen (§ 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht sein. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen

des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Mettmann, den 21.03.2020

In Vertretung:

gez.

Stang

Erster Beigeordneter